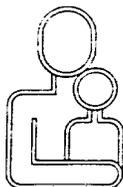


Arbeitskreis
Alleinerziehende



Kath. Frauenbewegung
Diözese Linz

Kapuzinerstraße 84, A-4021 Linz
Telefon (0732) 76 10-52 DW

Neue Telefonnummer: 0732/7610-3447 od. 3441, Fax: 0732/7610-3779

E-Mail: ak.alleinerziehende.kfb@dioezese-linz.or.at

26.03.1999

An das Präsidium des
Österreichischen Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

JRF 19 99
Datum: 30. März 1999
Verteilt

Anne Ref

Stellungnahme zum Kindschaftsrechts-Änderungs-Gesetz

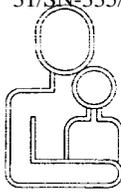
Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage senden wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum Kindschaftsrechts-Änderungs-Gesetz mit der Bitte um Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

(Elfriede Wolschlager,
Organisationsreferentin)

Arbeitskreis
Alleinerziehende



Kath. Frauenbewegung
Diözese Linz

Kapuzinerstraße 84, A-4021 Linz

Telefon: 07321 76 10-32 DW

Neue Telefonnummer: 0732/7610-3447 od. 3441, Fax: 0732/7610-3779

E-Mail: ak.alleinerziehende.kfb@dioezese-linz.or.at

25.03.1999

Bundesministerium für Justiz
z.Hd. Herrn Dr. Gerhard Hopf
Museumstraße 7
1070 Wien

Geschäftszahl: 4.601A/1-I.1/1999
Stellungnahme zum Kindschaftsrechts-Änderungs-Gesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Hopf!

In der Kath. Frauenbewegung, Diözese Linz (mit ca. 58.000 Mitgliedern), bestehen elf lebensformenspezifische Arbeitskreise. Der Arbeitskreis Alleinerziehende nimmt die Anliegen alleinerziehender Mütter (und Väter) und deren Kinder wahr. Derzeit werden unsere Informationen und Veranstaltungsangebote an ca. 450 betroffene Personen verschickt; im Leitungsteam arbeiten acht Frauen (Obsorgeberechtigte) und ein Mann (Obsorgeberechtigter und Besuchsvater) mit.

In diesem Gremium haben wir uns mit dem Entwurf des Kindschaftsrechts-Änderungs-Gesetzes befaßt. Die Alltagserfahrung der betroffenen Eltern und viele Gespräche im Zuge unserer Veranstaltungen bilden unseren Hintergrund.

Wir bitten Sie, unsere laienhafte Stellungnahme anzunehmen und in die Gesetzesvorlage einfließen zu lassen.

Wir gehen davon aus, daß das Kind zu seinem Schutz so wenig als möglich in einen Konflikt der Eltern hineingezogen werden soll - auch ein Aussagen der Kinder vor Gericht stellt große seelische Belastungen dar. Es ist vordringliche Aufgabe der Eltern, ihren Partnerkonflikt aufzuarbeiten und ihre Partnerschaft abzuschließen, damit sie mit gegenseitiger Wertschätzung ihrer Aufgabe als Eltern nachkommen können.

Besuchsrecht

Beim Besuchsrecht vom „Recht des Kindes“ auszugehen, erscheint uns grundsätzlich sinnvoll.

Keinesfalls soll das Kind als Mittel eingesetzt werden dürfen „im Rachefeldzug“ gegenüber der / dem verletzenden Expartner/in.

Die sehr heftige Medienkampagne des Vereins „Recht des Kindes auf beide Eltern“ zur Durchsetzung ihrer Interessen als Väter, vor allem aber die Polemisierung gegen (vor allem) alleinerziehende Mütter in der Zeitschrift „Justizwaisen“, lassen vermuten, daß großes Interesse besteht, das Gesetz als Racheinstrument auslegen zu können. Wir, die wir mit den Kindern zusammenleben, haben die Erfahrung, daß viele Väter sich rar machen und ihren Kindern viel weniger widmen als diese es möchten.

Im Fall das unmündige Kind es ausdrücklich ablehnt, mit dem anderen Elternteil persönlich zu verkehren, sollte dies nicht vorschnell „als grundlose Vereitelung des Rechtes auf persönlichen Verkehr“ durch den sorgeberechtigten Elternteil ausgelegt und durch Sanktionsmechanismen durchgesetzt werden können. Vielmehr soll durch fundierte Überprüfung, etwa durch

Kinderpsychologen, die Ursache für die Besuchsverweigerung festgestellt und dann entsprechend entschieden (u.U. mit flankierenden Maßnahmen) werden.

Eine Diskrepanz: Ein Kind kann sein Recht auf persönlichen Verkehr mit seinem nichtobsorgerechtigten Elternteil, wenn dieser unwillig ist, wohl kaum durchsetzen. *(Seite 27: Ist der zur Aufrechterhaltung der persönlichen Kontakte verpflichtete - nicht betreuende Elternteil dazu nicht bereit, wird es idR wenig Sinn machen, ihn gegen seinen Willen dazu zu zwingen. Eine Durchsetzung dieses Rechtes des Kindes mit den traditionellen Beugemitteln wird nicht dem Wohl des Kindes dienen.)*

„Die verstärkte Verpflichtung des betreuenden Elternteils, die Aufrechterhaltung der Kontakte des Kindes mit dem anderen Elternteil zu fördern“, soll nicht dazu führen dürfen, daß dem/der Sorgeberechtigten die Hauptverantwortung für den Kontakt zum anderen Elternteil aufgebürdet wird.

Eine durch Sanktionsmittel und Beugestrafen erzwungene „Förderung“ wird wahrscheinlich zur untragbaren Last und zu doppelbödiger Haltung dem Kind gegenüber, vor allem, wenn die subjektive Erfahrung fehlender Zuverlässigkeit (beim Abholen und Zurückbringen des Kindes) oder eine Gewaltbereitschaft des Nichtsorgeberechtigten einer solchen „Förderung“ entgegensteht.

Besuchsbegleitung

Besuchsbegleitung oder die Einrichtung sog. „Besuchskaffees“ könnten den Kontakt zwischen Kind und nichtsorgeberechtigtem Elternteil bei nicht-kindgerechten Wohnverhältnissen wesentlich entlasten und zum Abbau von Barrieren für den Besuch beitragen. Diese Maßnahme kann auch vertrauensbildend auf Kind/er und sorgeberechtigten Elternteil wirken. Für „besuchende Eltern“ könnte ein „Selbsthilfegruppeneffekt“ (anderen geht es ähnlich) zu mehr Sicherheit im Umgang mit dem Kind führen.

Erlöschen der Obsorge

Für junge Erwachsene stellt bereits die Großjährigkeit mit 19 Jahren und damit Selbsteinbringung von Unterhaltsforderungen an ihren abwesenden Elternteil (meist der Vater) oft eine Hürde für eine weiterführende Ausbildung dar, die mit dem Absenken auf 18 Jahre verschärft wird.

Gewährung von Studienbeihilfe richtet sich nach dem Einkommen beider Eltern; Zahlungsunwilligkeit wird nicht berücksichtigt. Der Wunsch nach Kontakt zum abwesenden Elternteil steht einem gerichtlichen Vorgehen (gegen den eigenen Vater / die Mutter) zur Unterhaltseinbringung entgegen. Obwohl begabt, muß ein entsprechendes Studium unterbleiben. Die Einrichtung von „neutraler“ Sachwalterschaft, an die sich junge Erwachsene im Anlaßfall wenden können, erscheint uns als flankierende Maßnahme notwendig. Der Zeitraum sollte an den Bezug der Familienbeihilfe gekoppelt sein.

Gemeinsame Obsorge:

Bei nachweislich praktizierter gemeinsamer Obsorge sollte im Interesse der Kinder die Kontinuität der Bezugspersonen gewahrt bleiben und statt der einjährigen „Beruhigungsphase“ eine einjährige Probephase treten.

Was die praktische Handhabung der gemeinsamen Obsorge betrifft (z.B. Unterhaltsfragen), erachten wir eine schriftlich festgelegte gerichtliche Vereinbarung als notwendig. So soll etwa die wirtschaftliche Existenzgrundlage der Kinder bzw. beider Elternteile auch nach Eingehen einer neuen Partnerschaft gewährleistet bleiben.

Wir hoffen, daß Sie unsere vom Lebensalltag geprägten Vorschläge in das Gesetz mit einbauen.

Freundliche Grüße



Elfriede Wolschlager,
Organisationsreferentin